

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
„Verein zur Förderung der Hamelner Kantorei an der Marktkirche e. V.“.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hameln.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung kirchlicher Zwecke sowie die Förderung von Kunst und Kultur.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zu den satzungsmäßigen Aufgaben gehört insbesondere die finanzielle Unterstützung der musikalischen Arbeit der Hamelner Kantorei an der Marktkirche, der Jungen Kantorei Hameln, der Musikwochen Weserbergland, der Kirchenmusik an der Marktkirche und der musikalischen Arbeit des Kreiskantorats Hameln-Pyrmont.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die finanzielle und ideelle Unterstützung der in § 2 Nr. 2 bezeichneten satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Die Mitgliedschaft muss schriftlich oder in elektronischer Form beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich oder in elektronischer Form gegenüber dem Vorstand zu erklären.
3. Im übrigen endet die Mitgliedschaft durch Tod oder Ausschluss.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen des Vereins schädigt oder den Interessen und Zielen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

§ 4 Beiträge

1. Zur Verfolgung des Vereinszweckes zahlen die Mitglieder einen jährlichen Beitrag. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Durch Beschluss des Vorstandes kann in Einzelfällen von einer Beitragserhebung abgesehen werden.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Grundsätze der Arbeit des Vereins und ist oberstes Entscheidungsorgan.
2. Einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt, in der die Mitglieder
 - a) den Jahresbericht des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegennehmen,
 - b) über die Entlastung des Vorstandes beschließen,
 - c) den Vorstand und die Kassenprüfer wählen und
 - d) Richtlinien für die Vergabe von Mitteln des Vereins festlegen.Zur ordentlichen Mitgliederversammlung lädt der Vorstand schriftlich oder in elektronischer Form unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen ein.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal eines Kalenderjahres einberufen werden.
4. Der Vorstand hat außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, so oft er es im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich verlangen. In diesem Fall ist die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen abzuhalten.
5. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden geleitet. Ist diese/r verhindert, übernimmt der/die stellvertretende Vorsitzende die Versammlungsleitung. Ist auch diese/r verhindert, wählt die Mitgliederversammlung ein anderes Vorstandsmitglied (bzw., wenn kein Vorstandsmitglied anwesend ist, eine andere Person) für die Versammlungsleitung.
6. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
7. Von jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens den Wortlaut der Beschlüsse enthält. Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in oder deren Vertretungen zu unterzeichnen. Außerdem soll eine Anwesenheitsliste beigefügt werden.

§ 7 Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Arbeit des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung.

2. Der Vorstand besteht aus der/dem ersten Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Kassenwart/in und der/dem Schriftführer/in sowie als Beisitzende qua Amt der/dem Pastor/in der Marktkirche Hameln und der/dem Leiter/in der Hamelner Kantorei. Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand können weitere Beisitzende in den Vorstand berufen.
3. Vorstand i. S. von § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Kassenwart/in und der/die Schriftführer/in. Der/Die Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Kassenwart/in und der/die Schriftführer/in jeweils zu zweit gemeinsam.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gewählt, er bleibt jedoch nach Ablauf seiner Amtstätigkeit bis zur Neuwahl im Amt.

§ 8 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen.
2. Diese haben die Kasse und die Rechnungsbelege zu prüfen und jährlich der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Sie sind jederzeit zur Kassenprüfung berechtigt.
4. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören und werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Anwesenden für ein Jahr gewählt.

§ 9 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen können auf ordentlichen Mitgliederversammlungen beschlossen werden. Der Text der beabsichtigten Satzungsänderung ist der Einladung beizufügen.
2. Die Änderung ist beschlossen, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. § 6 Ziffer 2 letzter Satz gilt entsprechend. Die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn diese in der form- und fristgerechten Einladung an die Mitglieder als Tagesordnungspunkt ausgewiesen ist.
3. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vereins. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist unter Beachtung derselben Förmlichkeiten innerhalb eines Monats eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese entscheidet dann mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.
4. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen der Marktkirchengemeinde St. Nicolai Hameln zu. Diese hat es im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden.

(zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung am 25. März 2021)